

Der Akademische Senat der Universität Bremen hat auf seiner Sitzung am 19.11.2008 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung der ZWE
- Integrated Solutions in Sensorial Structure Engineering -
(Sensorial Materials)

§ 1

Rechtsform

(1) Integrated Solutions in Sensorial Structure Engineering (im folgenden „Sensorial Materials“) genannt) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung (ZWE) der Universität Bremen gemäß § 92 BremHG. Sie ist angebunden an die Fachbereiche 1 (Physik/Elektrotechnik), 3 (Mathematik/Informatik) und 4 (Produktionstechnik).

§ 2

Ziele und Aufgaben

Die ZWE Sensorial Materials bündelt Kompetenzen der beteiligten Fachbereiche auf dem Gebiet der sog. Smart oder Sensorial Materials, mit einem besonderen Schwerpunkt auf dem Gebiet sensorischer Materialien. Zu den Aufgaben gehören:

- Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der sensorischen Materialien und auf diesen aufbauender Strukturen und Produkte, in der vollen Bandbreite von der Simulation über die Materialentwicklung bis hin zu Fragen der Energieversorgung sowie des Informationsmanagements und der Fertigungstechnologien.
- Transfer von Forschungsergebnissen auf dem genannten Gebiet in die industrielle Praxis durch Informationsveranstaltungen, Workshops, Tagungen und direkten Technologietransfer in die Industrie.
- Stärkung des Profils der Universität Bremen auf diesem zukunftssträchtigen Forschungsgebiet durch Vereinigung der bereits vorhandenen Kompetenzen und strategische Weiterentwicklung derselben.
- Verankerung der Einrichtung und damit der Universität Bremen an herausragender Position innerhalb der nationalen und internationalen Forschungslandschaft zum Thema.
- Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Bremen durch Aufbau und Vermittlung der besagten Forschungskompetenz an die lokale Industrie unter besonderer Berücksichtigung der Sektoren Luft- und Raumfahrt, Fahrzeugbau und Medizintechnik.
- Verbesserung der Praxisorientierung der Lehre an der Universität Bremen durch Entwicklung spezieller Studiengänge, deren Schwerpunkt in der Vermittlung einer breiten Kompetenz auf dem Gebiet der sensorischen Materialien und der Verknüpfung von Kompetenzen aus den beteiligten Fachbereichen besteht.

§ 3

Organisation/Gliederung der ZWE „Sensorial Materials“

(1) Die ZWE Sensorial Materials ist in vier thematische Abteilungen gegliedert, namentlich Werkstoffe, Fertigungsverfahren, Simulation, Informationsmanagement und Integration, in denen Projekte zusammengefasst sind.

(2) Die Leiter/innen der Abteilungen sind in der Regel ein/eine Hochschullehrer/Hochschullehrerin oder ein/eine promovierte/r Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in. Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen den Projekten und vertreten die Abteilung in der ZWE und gegenüber den Organen der ZWE Sensorial Materials. Sie werden von den Projektleiter/inne/n der Abteilung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Projektleiter/innen sind in der Regel promovierte Wissenschaftler/innen, die für die Durchführung von mindestens zwei Projekten verantwortlich sind.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der ZWE sind:

1. die Hochschullehrer/innen gemäß Anlage,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen gemäß Anlage,
3. die Projektleiter/innen,
4. Promotions- und Habilitationsstipendiat/inn/en, sofern ihre Tätigkeit in der ZWE ein halbes Jahr übersteigt,
5. technische und Verwaltungsmitarbeiter/innen,
6. Gastwissenschaftler/innen mit Zustimmung des Rektors/der Rektorin gemäß § 5 Abs. 2 BremHG,
7. den Mitgliedern der Universität Bremen durch den Rektor/die Rektorin gemäß § 5 Abs. 4 BremHG gleichgestellte Wissenschaftler/innen.

(2) Sofern sie nicht gemäß Absatz 7 außerordentlich beendet wird, besteht die Mitgliedschaft jeweils für die Dauer der Tätigkeit der betreffenden Mitarbeiter für die ZWE.

(3) Die Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 Ziffer 1 besteht für den Personenkreis gemäß Anlage mit dem Beschluss über die Einrichtung der ZWE. Weitere Hochschullehrer/innen können auf Antrag die Mitgliedschaft durch Beschluss des Rates erwerben. Die Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 Ziffer 6 und 7 bedarf des Beschlusses durch den Rat. Die Mitgliedschaft wird mit der Entscheidung durch den Rektor/die Rektorin wirksam.

(4) Die Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 Ziffer 2, 3, 4 und 5 wird durch Zuordnung und im Einvernehmen mit den betroffenen Fachbereichen durch den/die zuständige/n Hochschullehrerin erworben.

(5) Die Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 Ziffer 2 wird automatisch erworben, wenn die Finanzierung der betroffenen Mitarbeiter/innen über von der ZWE eingeworbene Drittmittel erfolgt.

(6) Mitarbeiter/innen externer Forschungseinrichtungen oder Wirtschaftsunternehmen können als Angehörige in beratender Funktion durch Beschluss des Vorstands in die ZWE aufgenommen werden.

(7) Die Mitgliedschaft eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin endet außer durch Beendigung der Mitarbeit in der ZWE infolge äußerer Umstände wie Pensionierung oder Wegberufung durch einseitige Erklärung gegenüber dem/der Sprecher/in oder durch Ausschlussentscheidung des Rates. Vor dem Ausschluss sind dem betroffenen Mitglied die vom Rat erörterten Ausschlussgründe darzulegen. Das betroffene Mitglied erhält die Gelegenheit zu einer Stellungnahme, die bei der endgültigen Entscheidung des Rates zu berücksichtigen ist. Ein Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Die Beschlussfassung erfolgt mit qualifizierter Mehrheit. Das betroffene Mitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(8) Die Mitglieder der ZWE verpflichten sich zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung. Sie sind ferner den allgemeinen Zielen der ZWE gemäß § 2 verpflichtet, und insbesondere der Einbindung der ZWE in die nationale und internationale Forschungslandschaft, der Anbahnung von Forschungsprojekten, der Nachwuchsförderung und wissenschaftlichen Ausbildung und der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe der vorliegenden Satzung. Die Mitarbeiter/innen leisten einen Beitrag zur Verwaltung der ZWE. Sie berichten regelmäßig über ihre Arbeiten in der ZWE. Ihre Berichte sind die Basis für Erfolgskontrolle und strategische Planung der ZWE.

(9) Die Mitglieder der ZWE Sensorial Materials zum Zeitpunkt der ersten Einrichtung sind im Anhang der vorliegenden Satzung benannt.

§ 5

Organe

Die ZWE hat folgende Organe:

- Vorstand
- Sprecher
- Rat
- Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Sprecher/in als Vorsitzend/em/er sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Diese zwei Mitglieder werden von den Abteilungsleiter/inne/n aus ihrer Mitte für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand entscheidet in Personalangelegenheiten der ZWE Sensorial Materials und berät den/die Sprecher/in in Angelegenheiten des Haushalts. Er ist ferner für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Vorstand tagt in der Regel vierteljährlich. Die Einladung erfolgt durch den/die Sprecher/in. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 7

Sprecher/in

(1) Der/Die Sprecher/in der ZWE wird durch den Rat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Als Sprecher/in können nur hauptberufliche Hochschullehrer/innen der Universität Bremen vorgeschlagen werden, die Mitglied der ZWE Sensorial Materials sind.

(2) Der/Die Sprecher/in leitet die ZWE und vertritt ihre Belange nach außen sowie gegenüber der Universität. Er/Sie verteilt und bewirtschaftet die Mittel der ZWE entsprechend den Vorgaben von Vorstand und Rat.

(3) Der/Die Sprecher/in leitet die Mitgliederversammlung, den Rat und den Vorstand. Er/Sie bereitet deren Beratung vor und setzt deren Beschlüsse um. Der/Die Sprecher/in berichtet regelmäßig dem Rat und einmal jährlich der Mitgliederversammlung über die Führung der laufenden Geschäfte und die Entwicklung der ZWE Sensorial Materials.

§ 8

Rat

(1) Der Rat setzt sich zusammen aus Vertreter/inne/n aller Mitgliedergruppen, die von der Mitgliederversammlung getrennt nach Gruppen gewählt werden. Er besteht aus sieben Hochschullehrer/inne/n, zwei Projektleiter/inne/n, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n und zwei sonstigen Mitarbeiter/inne/n. Dabei müssen im Rat die vier thematischen Abteilungen der ZWE gemäß § 3 Abs. 1 repräsentiert sein.

(2) Vertreter/innen der assoziierten Mitglieder der ZWE nach § 4 Abs. 6 haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates, verfügen aber über kein Stimmrecht.

(3) Entscheidungen, die die Forschung unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Rates auch der Mehrheit der dem Rat angehörenden Hochschullehrer/innen.

(4) Der Rat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung des Forschungsprogramms und Vorbereitung des Jahresberichtes,
2. Planung strukturierter Ausbildungskonzepte für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. Koordination der Aktivitäten der ZWE im Rahmen der nationalen und internationalen Zusammenarbeit,
4. Planung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
5. Aufnahme neuer Mitglieder und Beschluss über die Beendigung der Mitgliedschaft,
6. Einrichtung und Auflösung von Abteilungen,
7. Wahl des Sprechers/der Sprecherin.

(5) Der Rat entlastet den Vorstand, den Sprecher und den Geschäftsführer. Für diese Entscheidungen verfügen die Amtsinhaber über kein Stimmrecht.

(6) Der Rat tritt regulär vierteljährlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch den/die Sprecher/in. Die Aufstellung der Tagesordnung obliegt dem/der Sprecher/in; ihr Versand an die Mitglieder des Rates erfolgt spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Über jede Sitzung des Rates ist ein Protokoll anzufertigen, dass seinen Mitgliedern binnen vier Wochen zuzuleiten ist.

(7) Außerordentliche Sitzungen des Rates können vom Vorstand einberufen werden, etwa zur Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 7.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der ZWE Sensorial Materials an.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Fragen:

1. Änderungen der Satzung
2. Wahl der Mitglieder des Rates gemäß § 8 Abs. 1.

(3) Der Rechenschaftsbericht des Vorstands wird in der Mitgliederversammlung vorgestellt und diskutiert.

(4) Die Mitgliederversammlung diskutiert die grundlegenden Strategien der ZWE und spricht Empfehlungen an den Rat und den Vorstand aus.

(5) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den/die Sprecher/in. Die Aufstellung der Tagesordnung obliegt dem/der Sprecher/in; ihr Versand an die Mitglieder erfolgt spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass den Mitgliedern binnen vier Wochen zuzuleiten ist.

(6) Außerordentliche Sitzungen der Mitgliederversammlung sind auf Antrag von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern der ZWE an den/die Sprecher/in innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Der/die Geschäftsführer/in wird durch den Vorstand der ZWE berufen.
- (2) Eine Zweiteilung der Aufgabe in eine wissenschaftliche und eine organisatorische Geschäftsführung ist möglich, wenn die Größe der ZWE dies rechtfertigt.
- (3) Die Geschäftsführung unterstützt den/die Sprecher/in und die übrigen Organe der ZWE bei der Bewältigung der Aufgaben, die mit der wissenschaftlichen und organisatorischen Führung der ZWE verbunden sind.
- (4) Im Hinblick auf die wissenschaftliche Führung der ZWE übernimmt die Geschäftsführung Aufgaben in der Planung der strategischen Ausrichtung und der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit und Repräsentation. Sie erarbeitet Beschlussvorlagen, über die der Rat gemäß § 8 Abs. 4 entscheidet. Sie ist darüber hinaus mit der Planung wissenschaftlicher Veranstaltungen betraut.
- (5) Der/Die Geschäftsführer/in nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes und des Rates teil.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Beirat besteht in der Regel aus sechs bis acht Mitgliedern.
- (2) In den Beirat werden Personen berufen, die als ausgewiesene Persönlichkeiten auf den zentralen Forschungsgebieten der ZWE anerkannt und/oder in leitender Position in Wirtschaftsunternehmen sind, der öffentlichen Verwaltung, Einrichtungen der Forschungsförderung o.ä. tätig sind, die in dem Aufgabenbereich der ZWE gemäß § 2 etabliert sind.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Rektor/der Rektorin der Universität Bremen aufgrund von Vorschlägen des Rates für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Wiederwahl ist möglich. Mitglieder der ZWE nach § 4 können nicht Mitglieder des Beirates sein.
- (4) Der Beirat tritt einmal jährlich zusammen. Er unterstützt die Organe bei der Definition und Umsetzung der strategischen Ausrichtung der ZWE.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Zu ihren/seinen Aufgaben gehört die Einberufung und die Leitung der Beiratssitzungen sowie die Übermittlungen der Empfehlungen an die ZWE.
- (6) Vertreter/innen der Senatoren für Bildung und Wissenschaft sowie für Wirtschaft und Häfen gehören dem Beirat als ständige Gäste an.

§ 12

Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden in allen Organen der ZWE Sensorial Materials mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Über die Ernennung des Sprechers/der Sprecherin stimmt der Rat geheim ab.

(4) Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung. Änderungsanträge sind der Mitgliederversammlung schriftlich zusammen mit der Einladung vorzulegen.

§ 13

Ausstattung

(1) Die für die Aktivitäten der ZWE erforderlichen Ausstattungen, die speziell zugunsten der ZWE Sensorial Materials finanziert werden, werden von den jeweiligen Hochschullehrer/inne/n eingebracht. Darüber hinaus wird der Fortbestand der ZWE durch die Einwerbung von Drittmitteln gesichert.

(2) Die Finanzierung der Geschäftsstelle hinsichtlich Personal- und Sachaufwendungen (konsumptiver Bedarf, Reisen, Marketingmaßnahmen etc.) erfolgt durch für diesen Zweck vom Land Bremen bereitgestellte und/oder anderweitig angeworbene Mittel mit Drittmittelcharakter.

§ 14

Evaluierung/Schlussbestimmungen

(1) Die ZWE wird vorläufig für eine Dauer von zunächst zwei Jahren (Erprobungsphase) eingerichtet.

(2) Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor/die Rektorin in Kraft.¹

Genehmigt:

Bremen, den

¹

Die Einrichtung der ZWE wurde am **6.2.2009** durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 2 BremHG genehmigt.